

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/8 vom 17. Juni 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2025_8

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/8 du 17 juin 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/8 del 17 giugno 2025

Regeste

Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG. Erlass einer Rückforderung. Verletzung der Kontroll- und Hinweispflicht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. Juni 2025, EL 2025/8).

Erwägungen

E. 1.1

Die Ausführungen des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin, mit denen dieser glauben machen will, dass die Beschwerdeführerin die Rückforderungsverfügung vom 11. April 2024 mit ihrer Eingabe vom 30. April 2024 einspracheweise angefochten habe, überzeugen nicht. Die Eingabe vom 30. April 2024 ist ein reines Erlassgesuch gewesen. Nichts deutet darauf hin, dass sie eine Nichteinverständniserklärung bezüglich der Verfügung vom 11. April 2024 enthalten hätte. Im Gegenteil spricht die eindeutige Absicht jener Eingabe, einen Erlass zu erreichen, offenkundig gegen die Interpretation der Eingabe vom 30. April 2024 als Einsprache gegen die Verfügung vom 11. April 2024, denn wäre die Beschwerdeführerin von der Rechtswidrigkeit der Rückforderung überzeugt gewesen, EL 2025/8 4/8

hätte sie nicht deren Erlass beantragt, sondern vorgebracht, weshalb sie die Verfügung vom 11. April 2024 als rechtswidrig erachte. Dass sie erst viel später gleichzeitig eine Einsprache gegen die Abweisung ihres Erlassbegehrens und ein Gesuch um „administrative Abschreibung“ der Rückforderung eingereicht hat, ist für die hier zu beurteilende Frage irrelevant. Offensichtlich hat der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin zudem nicht realisiert, dass sich die Einsprache vom 30. Mai 2024 nicht gegen die Rückforderung, sondern vielmehr gegen die Abweisung des Erlassbegehrens gerichtet hat und dass das parallel gestellte Gesuch um „administrative Abschreibung“ für den Fall gestellt worden ist, dass es bei der Abweisung des Erlassbegehrens bleiben sollte. Auch diese beiden Eingaben haben sich also nicht gegen die Rückforderung gerichtet, sondern allein darauf abgezielt, die Beschwerdeführerin von der Pflicht zu befreien, die Rückforderung begleichen zu müssen. Keine der Eingaben der Beschwerdeführerin an die Beschwerdegegnerin enthält einen Hinweis darauf, dass die Beschwerdeführerin die Rückforderung als rechtswidrig erachtet hätte. Die Rückforderungsverfügung vom 11. April 2024 ist folglich unangefochten in formelle Rechtskraft erwachsen.

E. 1.2

Die den Erlass der Rückforderung verweigernde Verfügung vom 21. Mai 2024 ist fristgerecht mit einer Einsprache angefochten worden. Sie hat den alleinigen Gegenstand des mit dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 4. Februar 2025 abgeschlossenen

Einspracheverfahrens gebildet. Da sich der Zweck dieses Beschwerdeverfahrens in der Überprüfung des angefochtenen Einspracheentscheides auf dessen Rechtmässigkeit erschöpft, kann sein Gegenstand nicht weiter als jener des Einspracheverfahrens sein, was bedeutet, dass hier nur die Frage zu beantworten ist, ob die am 11. April 2024 verfügte, verbindliche Rückforderung zu erlassen sei. Auf das Beschwerdebegehren, es sei gerichtlich festzustellen, dass die „gesamte Rückerstattungsforderung“ unrechtmässig sei, kann folglich nicht eingetreten werden, weil es sich nicht auf den Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens bezieht. Selbst wenn die Eingabe vom 30. April 2024 als eine mit einem Erlassgesuch kombinierte Einsprache gegen die Verfügung vom 11. April 2024 zu interpretieren wäre, könnte nicht auf das Beschwerdebegehren, es sei gerichtlich festzustellen, dass die „gesamte Rückerstattungsforderung“ unrechtmässig sei, eingetreten werden, weil es diesbezüglich an einem anfechtbaren Einspracheentscheid fehlen würde. Die Beschwerdeführerin hätte lediglich im Sinne einer Rechtsverweigerungsbeschwerde beantragen können, dass die Beschwerdegegnerin gerichtlich anzuhalten sei, einen Entscheid betreffend die Einsprache gegen die Verfügung vom 11. April 2024 zu erlassen. Die Beschwerdeschrift enthält aber keine solche Rechtsverweigerungsbeschwerde. Ein Eintreten auf dieses Beschwerdebegehren kommt deshalb nicht in Frage. Auch auf das Eventualbegehren, die Sache sei zu weiteren Abklärungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, das sich offenkundig nicht auf die Erlassfrage, sondern auf die Rechtmässigkeit der Rückforderung bezieht, kann demnach nicht eingetreten werden.

E. 2

EL 2025/8 5/8

E. 2.1

Gemäss dem Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Die Rückerstattung von unrechtmässigen Leistungen dient der Durchsetzung des Legalitätsprinzips und des Gleichbehandlungsgebotes, weil sie dazu führt, dass dem EL-Bezüger, der unrechtmässig zu hohe Leistungen bezogen hat, nur noch jene Leistungen verbleiben, auf die er nach der materiellen Rechtslage einen Anspruch gehabt hat. Wer (unrechtmässig) Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss diese jedoch laut dem Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt. Der Erlass einer Rückerstattung vereitelt das Erreichen des von der generellen Rückerstattungspflicht angestrebten Ziels, weil er dazu führt, dass der EL-Bezüger Leistungen definitiv behalten kann, auf die er von Gesetzes wegen eigentlich gar keinen Anspruch gehabt hat. Bei der Prüfung der Voraussetzungen für einen Erlass ist deshalb ein strenger Massstab anzulegen. Nach der bundesgerichtlichen Praxis kommt ein Erlass selbst dann nicht in Frage, wenn der EL-Bezüger die unrechtmässigen Leistungen gutgläubig bezogen hat, sofern er durch eine Verletzung der im Art. 31 ATSG und im Art. 24 ELV geregelten Melde- oder der gesetzlich nicht geregelten Kontroll- und Hinweispflicht jenen Fehler, der zur Ausrichtung von unrechtmässigen Leistungen geführt hat, mitverursacht hat.

E. 2.2

Da die Beschwerdeführerin weiterhin Ergänzungsleistungen bezieht, ist das Kriterium der grossen Härte im Sinne des Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG und des Art. 5 ATSV offenkundig erfüllt. Zu prüfen bleibt, ob auch das kumulativ zu erfüllende Kriterium des gutgläubigen Bezuges von (unrechtmässigen) Leistungen gegeben ist.

E. 2.3

Den Grund für die Rückforderung hat die Tatsache gebildet, dass es die Beschwerdegegnerin bei der Revision der Ergänzungsleistung per 1. Juni 2016 versehentlich versäumt hatte, die familienrechtlich geschuldeten Vorsorgezahlungen von 770 Franken pro Monat, die mit dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters der Beschwerdeführerin an die Stelle der eherechtlichen Unterhaltszahlungen von ebenfalls 770 Franken pro Monat getreten waren, als Einnahmen anzurechnen. Deshalb hat der Wegfall der bis und mit Mai 2016 als Ausgaben berücksichtigten Nichterwerbstätigenbeiträge von 502 Franken pro Jahr (vgl. EL-act. I/47) respektive von rund 40 Franken pro Monat nicht zur an sich zu erwartenden Herabsetzung der laufenden Ergänzungsleistung um 40 Franken pro Monat, sondern zu einer Erhöhung der Ergänzungsleistung um 730 Franken (= 770 – 40 Franken) pro Monat geführt. Diese unerwartete, massive Erhöhung der Ergänzungsleistung per 1. Juni 2016 hätte die Beschwerdeführerin, die ihre eigenen finanziellen Verhältnisse am besten gekannt hat und deshalb hat wissen müssen, dass sich diese nicht in einer relevanten Weise verändert hatten, stutzig machen müssen. Bei der ihr zumutbaren Kontrolle des Berechnungsblattes hätte ihr auffallen müssen, dass die Vorsorge-Entschädigung von 770 Franken pro Monat nicht berücksichtigt worden war. Immerhin war damit eine von lediglich zwei Einnahmepositionen weggefallen. Der Beschwerdeführerin hat bewusst sein müssen, dass sie nebst der Altersrente der AHV von 18'516 EL 2025/8 6/8

Franken pro Jahr respektive 1'543 Franken pro Monat noch weitere 770 Franken pro Monat erhalten hat, was immerhin einen Drittel ihrer Einnahmen ausgemacht hat. Die Tatsache, dass sie die Beschwerdegegnerin nicht auf deren Versehen hingewiesen hat, lässt sich nur entweder mit einer unterbliebenen zumutbaren Kontrolle der Verfügung und des Berechnungsblattes oder mit einer Verletzung der Hinweispflicht bezüglich des bei der Kontrolle festgestellten Versehens erklären. Die Beschwerdeführerin hat also entweder ihre Kontroll- oder ihre Hinweispflicht verletzt. Das schliesst nach der bundesgerichtlichen Terminologie die „Berufung auf den guten Glauben“ und damit den Erlass der Rückforderung aus.

E. 3

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

E. 4

Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin mit 1'600 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). EL 2025/8 8/8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.